

Deklaration zur Pauschalen Elektronik-Versicherung

Gültig ab:

1. Einschlüsse

Zusätzlich versicherten Sachen, Kosten und Aufwendungen	Vers.-Summe EUR
Versicherungsschutz außerhalb der stationären Betriebsstätten des Versicherungsnehmers in Abänderung von Nr. 2 a) der TK 1926 Außenversicherung: Bundesrepublik Deutschland oder Österreich oder weltweit zum Neuwert	100 % der Versicherungssumme je versicherter Anlagengruppe
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten	auf Erstes Risiko 5.000,00
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	auf Erstes Risiko 5.000,00
Bewegungs- und Schutzkosten	auf Erstes Risiko 5.000,00
Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht	auf Erstes Risiko 5.000,00

2. Selbstbehalte

Die nachfolgend genannten Selbstbehalte gelten nur dann, soweit die entsprechenden Positionen mitversichert sind und in den Spalten ein Wert hierfür angegeben ist.

Art des Selbstbehaltes	Selbstbehalt EUR	Selbstbehalt %	Selbstbehalt mind. EUR	Selbstbehalt max. EUR
Selbstbehalt gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung	250,00			
Selbstbehalt bei Schäden außerhalb der stationären Betriebsstätten durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung (sofern nicht durch TK 1234 ausgeschlossen)		25,00	250,00	
Selbstbehalt für Daten gemäß TK 1911		5,00	250,00	

Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zur Pauschalen Elektronik-Versicherung

Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen (TK 1235) [0712]

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen durch

- a) Diebstahl;
- b) Einbruchdiebstahl;
- c) Raub oder Plünderung;
- d) den Versuch einer Tat nach b) oder c)

und für Schäden infolge eines der Ereignisse a) bis d).

Elektronik-Pauschalversicherung (TK 1926) [0712]

1. Versicherte Sachen

- a) Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.
 - aa) Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik
 - Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
 - Laptops, Notebooks, Organizer
 - Digitalkameras (es gilt die vereinbarte Höchstentschädigung)
 - CAD-, CAE-, CAM-Systeme
 - Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/ Mobiltelefone
 - Telefax- und Telexgeräte
 - Gegen- und Wechselsprechanlagen
 - Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
 - Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
 - Personensuch- und Rufanlagen
 - Funkanlagen
 - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
 - Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
 - bb) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen
 - Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
 - Prozessrechner
 - Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
 - Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen
 - Elektronische Kassen und Waagen
 - cc) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik
 - Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
 - Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
 - Foto- und Lichtsatanlagen, Reprokameras
 - Filmentwicklungsmaschinen
 - dd) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik
 - Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios

- Fernseh- und Videoanlagen
- Industriefernsehanlagen
- Elektroakustische Anlagen
- Antennenanlagen

ee) Anlagengruppe 5: Medizintechnik

- Röntgenanlagen
- Medizinische Fernsehtechnik
- Elektromedizin
- Geräte für Diagnostik und Therapie
- Physikalisch medizinische Geräte
- Laborgeräte und Laborsysteme
- Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
- Thermographieanlagen
- Ultraschallgeräte
- Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
- Dentaleinrichtungen

Endoskopiegeräte sind nur versichert, sofern dies besonders vereinbart wurde.

ff) Anlagengruppe 6: Weitere Anlagen, sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet

b) Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)

aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);

bb) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

c) Nicht versichert sind:

aa) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;

bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;

cc) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung

a) Die gemäß Nr. 1 versicherte(n) Anlagengruppe(n) ist (sind) abweichend von Abschnitt A § 4 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke versichert - jedoch nur innerhalb Europas (geographischer Begriff).

Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke gemäß Abs. 1 beträgt abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung je Versicherungsfall 20 % der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt).

b) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers für Veränderungen (Nr. 6) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort.

4. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (Abschnitt A § 5 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Abschnitt A § 7 Nrn. 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung gelten sinngemäß.

5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

6. Jahresmeldung für Veränderungen

- a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
- b) Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.
- c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.

7. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- c) sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 vereinbart ist, Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

8. Röhren und Zwischenbildträger

- a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
- b) Bei Röhren wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
 - aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

$$\text{Prozentsatz} = (100 P)/(P_gXY).$$

Der Prozentsatz beträgt maximal 100%.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- (1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- (2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- (3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- (1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- (2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

bb) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um
(1) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik) Laserröhren(nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 % 5,5 %
(2) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen Thyratronröhren (Medizintechnik) Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 % 3,0 % 3,0 % 3,0 % 3,0 %
(3) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik) Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 % 2,5 %
(4) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen Stehröhren (Medizintechnik) Speicherröhren Fotomultiplirröhren Ventilröhren (Medizintechnik) Regel-/Glättungsröhren Röntgenbildverstärkerröhren Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik) Linearbeschleunigeröhren	24 Monaten	2,0 % 2,0 % 2,0 % 2,0 % 1,5 % 1,5 % 1,5 % 1,5 % 1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ersetzt.

- c) bei Zwischenbildträgern wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

9. Selbstbehalt

Gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung wird der Entschädigungsbetrag

- a) bei Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung;
- b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a) fallenden) Schäden

je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag hierfür jeweils genannten Selbstbehalt gekürzt.

10. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Versicherte und nicht versicherte Sachen

Gegenstand der Versicherung sind Anlagen und Geräte der Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik; Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen, Waagen; Satz- und Reprotechnik; Bild- und Tontechnik (Anlagengruppen 1 - 4 der TK 1926), sowie in Erweiterung der TK 1926 Anlagen und Geräte der Bühnen-, Beleuchtungs- und Lichttechnik, sowie deren Zubehör mit einem Einzelwert von mindestens EUR 500,00 und maximal EUR 100.000,00.

Bei Anlagen und Geräten mit einem Einzelwert von mehr als EUR 100.000,00 ist eine Einzelanfrage erforderlich und die Tarifierung hierfür findet von Fall zu Fall statt.

In Ergänzung von Nr. 1 c) der TK 1926 gelten folgende Risiken nicht versichert:

- Anlagen und Geräte, die bei Vertragsschluss/-einschluss älter sind als 2 Jahre;
- Anlagen und Geräte in Nachtbars, Discotheken und Nachtclubs aller Art;
- Anlagen und Geräte in öffentlichen Bildungseinrichtungen;
- Küchen- und Haushaltsgeräte;
- Vermessungsgeräte der Geodäsie (z.B. Tachymeter, Theodoliten, Nivelliergeräte);
- Thermographiekameras;
- Landwirtschaftlich genutzte Techniken;
- Haustechnische Anlagen inkl. Steuerungen wie z.B. Aufzüge, Heizungen, Saunen und Klimaanlage, welche nicht ausschließlich der Versorgung der versicherten Sachen dienen;
- MRT-Anlagen (Magnet-Resonanz-Therapie);
- Anlagen und Geräte, die ausschließlich privat genutzt werden;
- Sachen, die durch versicherte Anlagen angetrieben werden oder mit ihnen in funktionaler Verbindung stehen, z.B. Blockschlösser, die mit E-Motoren oder Schrankenanlagen, die durch elektronische Steuerungen bedient werden;
- Anlagen und Geräte ohne Serienfertigung, die zur Erprobung von Eigenschaften dienen (Prototypen).

Wiedereinschluss von Schäden durch Abhandenkommen

Für alle Anmeldungen, welche als "Basis Plus" gekennzeichnet sind, gilt TK 1235 gestrichen.

Höchstentschädigung

Die Grenze der Entschädigung beträgt unabhängig von den vereinbarten Versicherungssummen EUR 5.000.000,00, höchstens jedoch die jeweils vereinbarten Versicherungssummen.

Versicherungsort

Sofern bei Bildung der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt, gelten zusätzlich zu dem im Vertrag genannten Versicherungsort alle vom Versicherungsnehmer oder dem jeweiligen Versicherten genutzten Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb Österreichs pauschal mitversichert.

Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke

In Ergänzung zu Nr. 2 a) TK 1926 sind die versicherten Sachen auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke versichert - jedoch je nach Wahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreich oder weltweit. Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke beträgt in Erweiterung von Nr. 2 a) TK 1926 je Versicherungsfall 100 % der dokumentierten Versicherungssumme.

Anmeldeverfahren

Die Anmeldung erfolgt über ein vom Versicherer bereitgestelltes Anmeldeformular, wofür folgende Daten erfasst werden müssen:

- a) Name des Erwerbers (Besteller/Käufer)
- b) Risikoanschrift

- c) Genaue Bezeichnung der zu versichernden Objekte (Waren/Artikel)
- d) Neuwert jedes Objekts in EUR
- e) Versicherungsbeginn
- f) Versicherungsende
- g) Geltungsbereich (Bundesrepublik Deutschland, Österreich oder weltweit)
- h) Art der Deckung ("Basis" oder "Basis Plus")

Versicherungsbeginn je Einzelrisiko

Der Versicherungsschutz je Einzelrisiko beginnt mit dem erfassten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch mit dem Datum des Kaufs.

Der Versicherungsbeginn je Einzelrisiko darf maximal drei Monate nach dem Kaufdatum liegen. Die Zusage über die Anmeldung der Objekte aus der jeweiligen Bestellung zu diesem Vertrag ist vor der Anmeldung schriftlich mit dem jeweiligen fremden Besteller zu vereinbaren.

Versicherungsende je Einzelrisiko

Der Versicherungsschutz je Einzelrisiko endet automatisch zum gewählten Ablauf, spätestens nach 2 Jahren ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hinweis: Der Besteller erhält keine schriftliche Mitteilung zum Ablauf des Versicherungsschutzes.

Abrechnungsverfahren

Für jedes Versicherungsjahr wird im Voraus ein vorläufiger Beitrag erhoben. Der vorläufige Beitrag errechnet sich aus dem tatsächlichen Anmeldevolumen auf Basis der Gesamtsumme aller Neuwerte des abgelaufenen Versicherungsjahres. Für das erste Versicherungsjahr wird das Anmeldevolumen anhand von Planzahlen festgelegt.

Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres (=01.01.) wird der endgültige Beitrag für das abgelaufene Versicherungsjahr auf Basis der tatsächlich angemeldeten Einzelrisiken berechnet. Ein evtl. Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist entweder von der Versicherungsnehmerin nachzuentrichten oder vom Versicherer zu erstatten.

Kündigung zum Ablauf

Endet der Vertrag zum Ablauf, so besteht für bereits angemeldete Einzelrisiken noch Versicherungsschutz bis zu dem jeweils angegebenen Versicherungsende.

Kündigung nach dem Versicherungsfall

In Ergänzung von § 14 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung besteht für beide Parteien neben einer Vertragskündigung auch die Möglichkeit, nur das vom Schaden betroffene Einzelrisiko zu kündigen. In diesem Fall werden der Vertrag sowie alle noch laufenden Einzelrisiken unverändert fortgeführt.

Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gemäß § 14 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung gekündigt, so enden mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der gesamte Vertrag und die Haftung für das von dem Schaden betroffene Einzelrisiko. Alle restlichen, noch laufenden Einzelrisiken enden zum jeweiligen Ablauf.

Vollwertvereinbarung

1. Sind bei Abschluss des Vertrages die Versicherungssummen gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 und 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung gebildet und beträgt die Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert nicht mehr als 20 %, so wird Abschnitt A § 5 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung (Unterversicherung) nicht angewendet.

2. Erweist sich in einem Versicherungsfall die Versicherungssumme als zu niedrig, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssummen aller versicherten Sachen zu prüfen und für die zu niedrigen Versicherungssummen die Beitragsdifferenz von dem Beginn des zur Zeit des Schadeneintritts laufenden Versicherungsjahres an nachzufordern. Der Versicherer kann jederzeit alle zu niedrigen Versicherungssummen an den Versicherungswert anpassen und neu bilden. Die Neubildung und die dadurch bedingte Prämienänderung werden zum nächsten Monatsersten nach der Mitteilung des Versicherers - mittags 12.00 Uhr - wirksam.
3. Die Bestimmungen in Nr. 1 und 2 gelten als besonderer Vertragsbestandteil für ein Versicherungsjahr, jedoch auch für das jeweils folgende, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt sind. Bereits vorgenommene Anpassungen an den Versicherungswert werden durch die Kündigung nicht berührt.

Unterschlagung [0111]

Nicht versichert ist die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder dem sie zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurden.

Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens bis zur Höhe von EUR 5.000,00 kann sofort mit der Reparatur begonnen werden.

Die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und es sind nach Möglichkeit Schadenfotos anzufertigen. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Schadenmeldung sowie zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.

Reparatur durch den Versicherungsnehmer

Entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen kann der Versicherungsnehmer auch durch eigenes Fachpersonal beheben lassen. Für die aufgewendete Arbeitsstunde vergütet der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten, höchstens jedoch EUR 100,00 je Stunde.

Obliegenheiten im Versicherungsfall

Die in § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung genannten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall gelten auch für den jeweiligen Versicherten (Besteller/Käufer). Die Versicherungsnehmerin hat die jeweiligen Besteller/Käufer auf diesen Umstand hinzuweisen.

Leistung im Versicherungsfall

Die Auszahlung der Entschädigungsleistung erfolgt an den Versicherungsnehmer, sofern eine Wiederherstellung durch den Versicherungsnehmer durchgeführt wird. In allen anderen Fällen erfolgt eine Auszahlung an den Versicherten (Besteller/Käufer)

Schäden infolge von Terrorakten

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - 4.1 Rückwirkungsschäden.

- 4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und / oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
- a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
 - b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
- 4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.